

N^{ro.} 132.

Dienstag den 4. November

1834.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1415. (3) ad Nr. 18731/13543.

K u n d m a c h u n g.

Die Pachtung des dem krain. Navigationsfonde gehörigen Schiffzuges durch den Prusnigger Canal am Sauströme und respective des diesfälligen Gefälls, dann der dabei gelegenen, in einer halben Hube bestehenden Grundstücke sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und dem Weinschanksbefugnisse erreicht mit letzten November l. J. ihr Ende; daher hat das hohe k. k. Subernium mit Decretation vom 23., Erhalt 26. d. M., Zahl 23002, wegen der weitem Verpachtung dieses Schiffzuges und der damit verbundenen Genüsse die Einleitung und Abhaltung einer Licitation diesem Kreisamte aufgetragen. — Dieses wird hiemit mit dem Besage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die diesfällige Versteigerung mit nachstehenden Pachtbedingungen am 14. k. M. November l. J., Vormittags um 10 Uhr bei diesem Kreisamte Statt finden wird.

P a c h t b e d i n g n i s s e.

1.) Ueberläßt der k. k. Navigationsfond in Krain den demselben gehörigen privaten Schiffzug durch den Prusnigger Canal, dann den Genuß der dabei gelegenen, in einer halben Hube bestehenden Grundstücke, nebst sämtlichen auf diesen Terrain befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und der Weinschanksberechtsame mit Ausnahme jedoch jenes unbedeutenden, dem Werkführer zu überlassenden Terrains der Viehweide, welche sich von dem Sauströme aufwärts genommen, an der linken Seite jenes Grabens befindet, welcher zu Ende des von dem Wohngebäude abwärts liegenden Gartens vorbeizieht, und vorwärts die neue Werkführers-Wohnung aufgebaut ist, und mit Ausnahme der besagten Werkführers-Wohnung und des zur Aufbewahrung des Schanzzeuges oder sonstiger Navigations Requisitionen vorfindigen Kellers, mit- telst öffentlicher Versteigerung an den Meiß-

bietenden auf drei nacheinander folgende Jahre, und zwar: seit 1. December 1834 bis letzten November 1837 in Pacht, und es soll sich diese Pachtung auch auf die Erben des Pächters erstrecken, jedoch eine Austerpachtung nicht Statt finden. — Nach Auslauf der bestimmten drei Pachtjahre hat aber die Pachtung ohne einer Aufkündigung zu erlösen. — 2.) Hat der Pächter den bei der Versteigerung als Einjährigen Pachtschilling gemachten Meißbot in halbjährigen Fristen anticipatim, nämlich mit 1. December und 1. Juni jeden Jahrs, so gewiß an das k. k. Cameral-Zahlamt zu Laibach für Rechnung des krain. Navigationsfondes bar abzuführen, als er widrigens nicht nur auch die 5 o/o Verzugszinsen zu bezahlen haben, sondern der Navigationsfond auch berechtigt seyn soll, den rückständigen Pachtzins executive einzubringen, und auf Gefahr und Kosten des Pächters eine neue Versteigerung einzuleiten, und den hiebei sich allenfalls ergebenden Abgang aus dessen Vermögen zu erholen, ohne daß der Pächter auf den aus einer allfälligen vortheilhaftern Verpachtung sich ergebenden Nutzen einen Anspruch zu machen hätte. — 3.) Zur Sicherstellung des Pachtschillings und der Erfüllung der übrigen Licitationsbedingungen hat der Pächterseher eine Caution mit Eintausend Gulden Met. Münze entweder im Baren, oder durch eine mit der Pragmatica's Sicherheit versehenen fideiussorische Urkunde, oder in öffentlichen Staats-Obligationen nach dem am Tage der Licitation bestehenden Course zu leisten. — Die Pachtbewerber haben daher am Tage der Licitation vor dem Beginnen derselben der Commission den Beweis, daß sie — im Falle sie Meißbieter bleiben, — die Caution zu leisten im Stande seyen, vorzulegen, oder einen annehmbaren Bürgen zu stellen, welcher das Licitations-Protocoll als Bürge und Zahler des Cautionsbetrages mitzufertigen haben wird. — 4.) Hat der Pächter die auf der erwähnten halben Hube haftenden l. f. ordinären und extraordinären

ren Anlagen, so wie die grundherrlichen Gaben, nämlich: an die Herrschaft Ratschach jährlich an Sackzehend ein halb Merling Korn, und $1\frac{1}{2}$ Merling Haber, dann dem Kaplane zu Scharfenberg $1\frac{1}{2}$ Merling Korn, $1\frac{1}{2}$ Pf. Spinnhaar, 4 Stück Käse und acht Kreuzer im Gelde, aus Eigendem und ohne dießfalls am Pachtschillinge einen Abzug machen zu können, zu entrichten, und sich mit Ende des Jahres mit beiden Quantungen über den bezahlten Pachtschilling, als auch über die entrichteten obrigkeitlichen Gaben bei der k. k. Navigations-Commission auszuweisen. — 5.) Bleibt es noch ferner bei der durch den bisherigen Pächter besorgten Abnahme und der Verrechnung an die Comeral-Gefällen-Verwaltung der erhöhten Mauthgebühr von den den Strom aufwärts fahrenden beladenen Schiffen nach dem bestehenden Tariffe, wofür ihm von der eingehobenen Summe eine Gratification von 10 o/o belassen wird, so wie bei der bei stromaufwärts fahrenden Schiffen zu verrichtenden Abstreifung der Bolleten, wofür dem Pächter 5 o/o von den durch die Schiffseigenthümer an andere Aemter geleisteten Zahlungen an Wassermauth als Remuneration zugestanden sind; sollte jedoch während der Contract-Dauer die Einhebung der Navigations-Gebühren, oder die Abstreifung der Bolleten das Abkommen aus was immer für einer Ursache erhalten, so soll der Pächter dießfalls eine Entschädigung anzusprechen keineswegs berechtigt seyn. — 6.) Wird der Zuglohn während der Dauer der Pachtzeit, so wie es bei der bisherigen Pachtung bestand, für jedes stromaufwärts fahrende Schiff nach dem Betrage der Ladung desselben bestimmt und dem Pächter gestattet drei Pfennige vom Centner, oder einen und 2 und $1\frac{1}{2}$ Pfennig vom Mezen bei den schweren Fruchtgattungen, als: Weizen, Korn, türkischen Weizen und Hirse, dann einen und ein Viertel Pfennig vom Mezen, bei den leichteren Getreid-Gattungen, d. i. Gerste, Haber und Spelt nebst dem bisher gewöhnlichen Trinkgeld, welches in fünf halben Maß Wein an die Zugknechte und siebzehn Kreuzer pr. Schiff für den Pächter besteht, abzunehmen, doch ist es demselben untersagt, eine höhere Gebühr unter welcher immer für einem Vorwande abzunehmen, sondern es ist sich genau nach dem Tariffe, welcher zu Jedermanns Einsicht am Hause anzuhängen ist, zu benehmen. — 7.) Dagegen hat der Pächter zur Beförderung der Schiffe vier Stück starke Pferde und zwölf Stück starke Ochsen zu unterhalten, und mit

diesen nebst Beigebung zwei guter und fester Seile den Schiffszug durch den Prusniger Canal mit Sicherheit zu besorgen. — Sollte in einzelnen Fällen eine mehrere Zuspannung erforderlich seyn, so ist auch diese von dem Pächter beizustellen, ohne dafür einen höhern Betrag als den in dem vorstehenden §. 6 bemessenen Lohn abfordern zu können, weil ohnehin die schwerere Beladung der Schiffe eine höhere Gebühr zur Folge hat. — 8.) Der Schiffszug wird durch den Pächter mit der vorgeschriebenen Anzahl Viehes von der Ausmündung des Canals bis zu dem gemauerten Avarial-Hause so gestaltig vorgenommen, daß — ohne dem Vieh ein Futter zu reichen, — im Sommer, d. i. von Georgi bis Michaeli, damit das Vieh nicht geschwächt werde, fünf Schiffe, und im Winter, d. i. von Michaeli bis Georgi vier Schiffe nach einander, und nach einer zweistündigen Fütterung wieder andere fünf, oder respective vier Schiffe gezogen werden. — 9.) Bei großem Wasser, wenn nämlich die bestimmte Höhe überschritten wird, darf zur Vermeidung aller Gefahr von der Pachtung kein Schiff durch den Canal gezogen werden. Diese bestimmte Höhe ist, wenn der sogenannte schwarze Felsen, der sich dem Prusniger Wohngebäude gegenüber am jenseitigen Ufer befindet, durch das Wasser bedeckt wird. — Ueberhaupt wird es die Sache des Pächters seyn, so zu handeln, daß von Seite der Schifflente keine gegründete Klage geführt werden könne, weil der Pächter für jedes durch seine eigene Nachlässigkeit, oder durch die Schuld seiner Knechte, die er stets nüchtern zu erhalten hat, veranlaßte Unglück verantwortlich bleibt, und zum Schadenersatz von den Beschädigten ohne Anspruch oder Regreß bei dem höchsten Avarium verhalten werden wird. — 10.) Wird gleich nach erfolgter Genehmigung der Pachtversteigerung, und vor Antritt der Pachtung der Befund des Zustandes der Gebäude und der Grundstücke commissionaliter inventarisch genau aufgenommen und beschrieben, und ein Exemplar davon dem Contracte angeschlossen werden, und es werden jene Baugerechen, deren Herstellung nicht den Pächter trifft, auf Avarial-Kosten gehoben werden, um die ganze Realität in dem gehörigen Stande zu übergeben. Dagegen müssen aber nach Auslauf der Pachtzeit die dem Pächter im guten Stande ordentlich übergebenen Navigations-Gebäude, in so weit es nicht sarta tecta betrifft, in dem nämlichen Zustande wieder abgetreten werden, jedoch liegt es

dem Pächter ob, die nöthigen Reparationen der Fenster, Reiber, Ofenthüren, Zimmerthüren, Schlösser zc. aus Eigenem zu bestreiten, ohne auf einen dießfälligen Ersatz Anspruch machen zu können. Was aber die Reparationen der Fußböden, Defen, Bedachungen, dann die Arbeiten im Flußbette, wie auch die Herstellung der Canäle, Uferdecken, Scarpenmauern und Treppelwege betrifft, so fallen solche dem Navigationsfonde zur Last. — 11.) Dem Pächter wird zur Pflicht gemacht, die Waldung zu Prusnigg wieder in Aufnahme zu bringen und zu cultiviren, er darf daher nur allein krüppelhafte Bäume von welcher Gattung, keineswegs aber jene, die Wachsthum versprechen, abstoßen, und wird verpflichtet jährlich an den schon vorfindigen leeren Orten wenigstens 100 □ Klafter zur wahren Zeit mit Rothlerchen zu besäen, sich rücksichtlich der abzustockenden krüppelhaften Bäume und der Besäung der leeren Orte mit Rothlerchen an die Ausweisungen des Navigations-Amtes Ratsbach zu halten, für die Hintanhaltung aller Devastirung bei dem Anfluge der Rothlerchen zu sorgen, und über den besagten Wald als Eigenthum des Navigationsfondes fortan sorgfältigst zu wachen. Indessen steht es ihm nach dem Beispiele der bisherigen Pächter frei, das erforderliche Brennholz aus den Waldungen der Herrschaft Ratsbach gegen Entrichtung eines jährlichen Waldzinses zu beziehen, oder anders woher zu kaufen. — 12.) Soll der Pächter befugt sein, im Falle einer von der politischen Behörde verfügten Schifffahrts-Einstellung einen angemessenen Nachlaß an dem Pachtzins pro rata temporis der dauernden Sperre von dem Navigationsfonde anzusprechen, außer dem aber sollte er in keinem Falle irgend einen Nachlaß des Pachtbillsings oder eine Entschädigung zu fordern berechtigt sein. — 13.) Ist es die Pflicht des Pächters, jedes ihm selbst bekannte oder durch die Schiffeleute in Erfahrung gebrachte Navigationsgebrechen an den Treppelwegen, Scarpen, Uferverkleidungen, Streifsbäumen zc. dem Navigations-Commissär sogleich bekannt zu machen, diesem im nöthigen Falle, bei Auszahlung der Arbeiter bei dem Kanal und Strome und sonstigen Vorfällen willig, und bei den in Prusnigg sich ergebenden Navigations-Arbeiten dem Baubeamten ein Zimmer sammt Bett, und den dort arbeitenden Handlangern und Meisterschaften einen angemessenen Ort zur Schlafstelle mit dem erforderlichen Stroh unentgeltlich einzuräumen. Sollte es in der Fol-

ge für nothwendig befunden werden, einen Navigations-Assistenten in Prusnigg anzustellen, so wird sich von Seite des Aerarii vorbehalten, für denselben die erforderliche Unterkunft, entweder durch Aufstellung eines Stockwerkes auf das gegenwärtige Wohngebäude, oder durch Zubauung einer eigenen Wohnung auszumitteln. — 14.) Die auf dem Treppelwege nächst dem Canale nach einem großen Wasserstande mehrmal nothwendige Beschotterung und Aufhackung des Eises hat der Pächter durch eigene Leute ohne Anspruch auf eine Vergütung selbst vorzunehmen, die dort erforderliche Abräumung aber wird auf Kosten des Navigationsfondes bewerkstelligt werden. — 15.) Nach abgehaltener Licitation und vom Pächtersteher gefertigten Anbote wird ein weiterer Anbot nicht mehr angenommen. Uebrigens wird sich vorbehalten, den Pächter durch alle politischen Zwangsmitteln zur Erfüllung seiner Contractsverpflichtungen zu verhalten, dagegen soll es aber auch ihm freistehen, alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können erachten sollte, im Rechtswege gegen das höchste Aerarium, respective gegen den krainerischen Navigationsfond geltend zu machen. — 16.) Wird zur Gültigkeit der Versteigerung von Seite des k. k. Navigationsfondes die Genehmigung des k. k. Oberkammerpräsidenten ausdrücklich vorbehalten, welches zur Folge hat, daß nach Einlangung dieser Genehmigung mit dem Pächtersteher der Contract, wozu er auf seine Kosten den classenmäßigen Stempel beizusetzen hat, nach den gegenseitigen Bedingnissen abgeschlossen werden wird, jedoch wird sich ausdrücklich bedungen, daß der Meistbieter von seinem bei der Versteigerung gemachten Anbote keineswegs mehr abgehen könne. — 17.) Zum Ausrufspreise des einjährigen Pachtzinses wird der demal bestehende Pachtbillsing von 1176 fl. Ein Tausend Ein Hundert Sechß und Siebzig Gulden Metall-Münze angenommen. — 18.) Wer für einen Dritten licitiren will, hat sich mit einer legalen Vollmacht hierzu auszuweisen, und diese Vollmacht bei der Licitations-Commission einzulegen. — K. K. Kreisamt Laibach d. 27. October 1834.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1413. (3) Nr. 7331.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über Ansuchen des Dr. Lorenz Eberl, Franz Kav. Cechovin'schen K. M. Ver-

malterß und Vertreterß, in die öffentliche Versteigerung der, zur gedachten Concurßmasse gehörigen zweifelhaften Activforderungen pr. 1247 fl. 16 kr. gewilliget worden, wozu die Tagßsagung, und zwar: die einzige auf den 24. November d. J., um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Anhange bestimmt wird, daß die gedachten zweifelhaften Activforderungen um jeden Preis werden hintangegeben werden.

Uebrigens steht es den Kaußlustigen frei, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtßstunden oder bei dem Franz Kav. Cechovin'schen K. M. Verwalter und Vertreter Dr. Eberl einzusehen, und davon Abschriften zu verlangen.

Laibach am 14. October 1834.

Z. 1416. (3) Nr. 7406.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Blas Dvjiagh, als Vormund der minderjährigen Martin Meguscher'schen Kinder Maria, Josepha und Alois Meguscher, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 17. August 1834 hier zu Laibach verstorbenen Martin Meguscher, Seilermeister, die Tagßsagung auf den 24. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtegrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 18. October 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1417. (3) J. Nr. 2886.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadt in Unterkrain wird dem Gabriel Wölzer, dann den unbekanntten Erben der am 7. April 1817 zu Grätz verstorbenen Apollonia Jabornig durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wieder sie Herr Dr. Butzer, gerichtlich aufgestellter Curator der Anna Maria Stoiber'schen Verlassmasse zu Lößlig, bei diesem Bezirksgerichte, als Abhandlungsinßanz, eine Aufforderungsclage zur Erweisung des Erbrechtes zu dem Maria Stoiber'schen Nachlasse zu Lößlig angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zum Versuche eines äüßlichen Vergleiches, bei Nichtzustandebingung desselben aber zur mündlichen Nothdurften-Verhandlung die Tagßsagung auf den 6. December d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumt worden ist. Das Gericht, dem

der Aufenthaltsort dieser Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Unkosten den zu Laibach domicilirenden Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Dvjiagh zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem nun diese anhängig gemachte Rechtsclage nach der für die k. k. Erbländer bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden daher durch gegenwärtiges Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertbeidigung diensam finden würden; widrigen Falls sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 24. October 1834.

Z. 1419. (2) Nr. 1594.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Cameral-Herrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Bazaritsch von Adelsberg, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 23. October d. J., Nr. 1594, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Zuzek gehörigen, in Unterkoschana gelegenen, der Cameral-Herrschaft Adelsberg, sub Urb. Nr. 677 1/4, 683 und 723 dienßbaren, laut Schätzungßprotocoll, ddo. 1. August 1834, Nr. 1156, auf 1830 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, wegen auß dem wirthschaftsämßlichen Vergleiche, ddo. 23. Juli 1832, und gerichtlichem Vergleiche ddo. 26. Juli 1833, Nr. 1021, schuldigen 210 fl. 10 kr. et c. s. c. gemilliget, und seien zur Bornahme derselben drei Termine, nämlich: der 26. November und 24. December 1834 und 26. Jänner 1835, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Unterkoschana mit dem Anhange anberaumt worden, daß vorgedachte Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungßtagßsagung nur um oder über den Schätzungßwerth, bei der dritten Versteigerung aber auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Wozu Kaußlustige und insbesonders die Tabularglaubiger mit dem zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse und die bezügliche Realitäten-Schätzung täglich in den gewöhnlichen Amtßstunden hierorts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg am 23. October 1834.

Z. 1418. (3) Exh. Nr. 983.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 12. Jänner 1834, verstorbenen Anton Kojian auß Saknig einen Anspruch zu machen vermaßen, haben zu der auf den 20. November d. J. anberaumten Liquidationßtagßsagung so gewiß vor dieses Gericht zu erscheinen und ihre Forderungen geltend zu machen, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Rassenfufß am 24. October 1834.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Brot-, Fleisch- und Fleckliederwaaren-Tariff
in der Stadt Laibach für den Monat November 1834.

Gattung der Feilschaft	Gewicht des Gebäces			Preis	Gattung der Feilschaft	Gewicht der Fleischgattung			Preis
	Pf.	Loth.	Qtl.			Pf.	Loth.	Qtl.	
B r o t.					F l e i s c h.				
Mundsemmel	—	3	1 3/4	1 1/2	Rindfleisch ohne Zuwage	1	—	—	6 1/2
Ordin. Semmel	—	4	3 1/8	1 1/2	Flecklieder = Waaren.				
aus Mund- Semmelteig	—	9	2 1/4	1	Fleck, Lunge und Bries	1	—	—	1 1/2
Weizen-Brot	1	9	1	6	Zungenfleisch	1	—	—	2
aus ordin. Semmelteig	—	28	2 3/4	3	Leber und Milz	1	—	—	2 1/2
Sorschigen-Brot (a. 1/4 Weiz- eigentlich Kocken- Brot	1	25	1 3/4	6	Herz	1	—	—	2 1/2
aus Kornmehl	1	7	3	3	Nase, Dbergaum und Unter- gaum	1	—	—	2
Oblatbröt aus Nach- mehlteig, vulgo Sor- schitz genannt	2	15	2	6	Schensfüße	1	—	—	1 1/2
	1	9	2	3					
	2	19	—	6					

Vorstehende Satzung kommt durch den ganzen Verlauf des Monats von den betreffenden Gewerbesteuten bei Vermeidung strengster Ahndung auf das Genaueste zu beobachten, und es hat Jedermann, der sich durch die Nichtbefolgung von Seite irgend eines Gewerbmannes bevortheilt zu seyn erachtet, solches dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

Das Viehwerk muß rein gepuht seyn. Frische und eingepökelte Zungen sind saßfrei.

Bei einer Fleisch-Abnahme unter 3 Pfund hat keine Zugabe vom Hintertopfe, Oberfüßen, Nieren und den verschiedenen bei der Ausarbeitung sich ergebenden Abfällen von Knochen, Fett und Mark Statt; bei einer Abnahme von 3 bis 5 Pfund dagegen sind die Fleischer berechtigt, hievon 8 Loth, und bei 5 bis 8 Pfund ein halbes Pfund und sofort verhältnismäßig zuzuwägen, doch wird ausdrücklich verboten, sich bei dieser Zuwage fremdartiger Fleischtheile, als: Kalb-, Schaa-, Schweinefleisch u. dgl. zu bedienen.

Fremden-Anzeige

der hier Angelommenen und Abgereisten.

Den 31. October. Hr. Georg Brendam, und Hr. Michael Lunin, Privater; Hr. Ferdinand Busse, k. preuß. Assessor; Hr. Julius Mumm, Handelsmann, sammt Gattinn, und Hr. Alexander Graf Schulenburg-Lenzerswische, k. preuß. Kammer-Gerichts-Referendarius; alle sechs von Triest nach Wien. — Hr. Johann Ureguhart, Privater, sammt Wiscotte Cranborre; beide von Wien nach Triest.

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 29. October 1834:

60. 6. 28. 19. 12.

Die nächste Ziehung wird am 12. November 1834 in Grätz gehalten werden.

Getreid-Durchschnitts-Preise.

in Laibach am 31. October 1834.

Marktpreise.

Ein Wien. Megen Weizen	3 fl.	29	fr.
— — — — —	—	—	—
— — — — —	2	51	—
— — — — —	2	33 2/4	—
— — — — —	2	4	—
— — — — —	2	1 3/4	—
— — — — —	2	13	—
— — — — —	1	52	—

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1420. (2)

Nr. 23178.

Kundmachung

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Mittels Entschließung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 9. September l. J., Zahl 38402, ist dem Stadtmagistrate der Provinzial-Hauptstadt Laibach der Bezug des allgemeinen Verzehrungssteuer-Gesäfts in dieser Stadt für das Militärjahr 1835 in Pacht überlassen worden. — Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Gesäfts-Einhebung durch den Magistrat mit ersten November 1834 nach dem beigeschlossenen Tariffe beginnen werde. — Laibach am 23. October 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Tariffe,

nach welcher in der Stadt Laibach seit 1. November 1834 die landesfürstliche Verzehrungs-Steuer und die Verzehrungsgebühr zur Bedeckung der Communal-Bedürfnisse einzuhoben sind.

N.º. Nr.	Benennung der Gegenstände, welche der Verzehrungs-Steuer unterliegen	Maßstab der Belegung	Für das hohe k. k. Cameral-Aerar		Für die Communal-Bedürfnisse d. Stadt Laibach				Zusammen					
			Bei der Erzeugung		Bei der Einfuhr		Bei der Erzeugung		Bei der Einfuhr					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Rhum, Arrak, Punsch-Essenz, Rosoglio, Liqueur, und alle verläuteten geistigen Getränke	N. öst. Sim.	6	45	6	45	1	40	1	40	8	25	8	25
2	Branntweingeist Zur Tariffzahl gehören auch: Weingeistessenzen, Tischlerpalatur, riechende Geister, Tinkturen-Essenzen, und überhaupt alle mit Ingredienzen versetzten Flüssigkeiten, in welchen Branntweingeist als Hauptbestandtheil erscheint	detto	6	45	6	45	1	40	1	40	8	25	8	25
3	Branntwein	detto	4	—	4	—	1	—	1	—	5	—	5	—
4	Wein	detto	—	—	1	40	—	—	—	40	—	—	2	20
5	Weinmost und Maisch	detto	—	—	1	15	—	—	—	40	—	—	1	55
6	Obstmost	detto	—	—	—	30	—	—	—	8	—	—	—	38
7	Meth	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Bier	detto	1	8	—	25	—	20	—	20	1	28	—	45
9	Stig	detto	—	—	—	15	—	—	—	15	—	—	—	30
10	Schlachtvieh, Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr	vom Stück	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	5	—
11	Kälber bis zum Alter eines Jahres	detto	—	—	—	40	—	—	—	20	—	—	1	—
12	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpfe	detto	—	—	—	15	—	—	—	5	—	—	—	20
13	Lämmer bis zu 25 Pf., Rige, Spannferkel	detto	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	10
14	Frischlinge, d. h. Schweine von 9 bis 35 Pfund	detto	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	30
15	Schweine über 35 Pf. ohne Unterschied	detto	—	—	1	—	—	—	—	30	—	—	1	50
16	Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräucheretes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste	v. Centner	—	—	—	50	—	—	—	50	—	—	1	40
17	Zahmes Geflügel, Truthühner, Gänse, Enten, Kapannen u. dgl.	vom Stück	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
18	Hühner und Tauben	vom Paar	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2
19	Wildpret, Fische	vom Stück	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2
20	Wildschweine von 30 Pfund und darüber, dann Dammhirsche	detto	—	—	—	45	—	—	—	45	—	—	1	50
21	Frischlinge, Rehe, Gemse	detto	—	—	—	15	—	—	—	25	—	—	—	40
22	Faseln	detto	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	4
23	Waldgehautes Roth- und Schwarzwild	v. Centner	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
24	Federwild, Fasanen, Wuerzhühner, Wildhühner	vom Stück	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	6
25	Kepp-, Hasel-, Schne-, Rothhühner, Wildgänse, Wildenten, Trappen, Wildtauben, Schnepfen	detto	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
26	Drosseln, Kronaberhügel, Wachteln, Lerchen und alle andern Vögel zum Genuße	v. Duzend	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände, welche der Verzehrungs-Steuer unterliegen	Maßstab der Belegung	Für das hohe k. k. Cameral-Verar		Für die Communal-Bedürfnisse d. Stadt Laibach		Zusammen						
			Bei der Erzeugung	Bei der Einfuhr	Bei der Erzeugung	Bei der Einfuhr	Bei der Erzeugung	Bei der Einfuhr					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
27	Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus den Flüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch, gesalzen, geräucher- und mariniert, dann Fischroggen.	v. Centner	—	—	1	—	—	—	40	—	—	1	40
28	Weißfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Cospetoni, Basse, Scombero, Sippel, Donine, Stockfische, Flachsische, Klippfische, Rothscharen oder Rundfisch, Schallen oder Bärten, Häringe, Bücklinge u. Schrotten, Sardellen, ferner Krebse, Schnecken, Frösche, Auster, Meerospinnen, Meerkrebse	detto	—	—	20	—	—	—	30	—	—	—	50
29	Weis	detto	—	—	1	—	—	—	40	—	—	1	40
30	Mehl aus Getreide, Kartoffeln u. Hülsenfrüchte aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrüße, inländischen Sago, Heidenmehl, Heidegrüße, und derlei Graupen, Hirsebrein, Stärke, Kraftmehl u. Haarpuder, Brot und überhaupt jede Backermwaare, ferner Backwerk, Lebzeltten, Psefferkuchen und Zwieback.	detto	—	—	12	—	—	—	2	—	—	—	14
31	Brotfrüchte, als Weizen und Spelzkörner, türkische Weizen, Roggen, Halbfucht in Körnern, Heidekorn	v. Megen	—	—	1/2	—	—	—	—	—	—	—	1/2
32	Hafer in Körnern	v. Centner	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	6
33	Heu ohne Unterschied, eben so Mischling	detto	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	4
34	Stroh, Häckerling, Kleien, Rittstroh Anmerkung: Getreide in Halmen ist wie Stroh zu behandeln.	detto	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	4
35	Gemüse und Kuchelwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen, Gurken	v. Centner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	Frisches Obst, Kastanien, Nüsse	detto	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	10
37	Gedörktes, getrocknetes und eingelegtes Obst, Salzen Anmerkung. Von Zwetschen nur 15 kr. pr. Centner.	detto	—	—	24	—	—	—	6	—	—	—	30
38	Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsesfett, Talg, Anschlitt, roh und gegossene Anschlittkerzen	detto	—	—	1	—	—	—	40	—	—	1	40
39	Schweinfett, Schweinschmalz, Schmeer und Speck, Knochenmark	detto	—	—	40	—	—	—	1	—	—	1	40
40	Seife, gemeine, wohlriechende, Dehlseife	detto	—	—	1	12	—	—	28	—	—	1	40
41	Käse	detto	—	—	45	—	—	—	55	—	—	1	40
42	Milch	vom Maß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	Eyer	100 Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate	v. Centner	—	—	1	40	—	—	—	—	—	1	40

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände, welche der Verzehrungs-Steuer unterliegen	Maßstab der Belegung	Für das hohe k. k. Cameral-Verar				Für die Communal-Bedürfnisse d. Stadt Laibach				Zusammen	
			Bei der Erzeugung		Bei der Einfuhr		Bei der Erzeugung		Bei der Einfuhr		Bei der Erzeugung	Bei der Einfuhr
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
45	Hanf =, Lein =, Rübsamen = und andere dergleichen Brennöhle, dann Oliven-, Mandel-, Mohnsamen = und gemeines Rusföhl . Anmerkung. Vom Leinöhl nur 20 kr. pr. Centner.	v. Centner	—	—	50	—	—	—	—	—	—	50
46	Brennholz, hartes, Kien = und Wachholderholz .	Rub. Klast.	—	—	30	—	—	18	—	—	—	48
47	Weiches Brennholz und Birkenholz .	detto	—	—	20	—	—	10	—	—	—	30
48	Holzkohlen	v. Centner	—	—	2	—	—	2	—	—	—	4
49	Steinkohlen	detto	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
50	Hülsenfrüchte, als: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen, Fisolten .	v. Megen	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
51	Honig (Rauch = und Glatthonig) .	v. Centner	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1424. (1) Nr. 13617.
R u n d m a c h u n g.
 Das hohe k. k. Subernium hat das Kreisamt mit Decret vom 23., Erhalt 29. d. M., 3. 23090 beauftragt, wegen Beistellung von 52 Stück einfacher Winterkochen zum Bedarf des hiesigen Strafhauses eine Minuendo-Licitation abzuhalten. — Diesem Auftrage zu Folge wird die diesfällige Licitation am 11. November l. J., Vormittags um 10 Uhr bei diesem Kreisamte Statt finden, wozu die Liefereungslustigen zu erscheinen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 30. October 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

In

J. A. Edlen v. Kleinmayr's
 Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, ist zu haben:
 Witting, Dr. E., Grundzüge der Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der Pharmacie und Medicin, so wie der allgemeinen naturhistorischen Verhältnisse überhaupt. Zum Gebrauche für Pharmacenten, Mediciner, Fabrikanten und für jeden Gebildeten — erläutert und populär dargestellt. Erster Band mit 10 Steindrucktafeln. Sauber geb. 8. 3 fl. 45 kr.
 Biblia sacra vulgatae editionis, Sixti V. et Clementis VIII. Pont. Max. Auctoritate recognita, cum indicibus etiam plantinianis. Editio nova notis chronologicis, historicis et geographicis illustrata, juxta editionem parisiensem

Antonii Vitre, nunc ordinante celsissimo ac reverendissimo domino Bernardo Galura. Pars veteris testamenti prior. 1 fl. 20 kr.
Neue Erfahrungen und Ansichten über die Cometen, deren Licht und Schweise überhaupt, dann insbesondere über den unserer Erde im Herbst 1835 wieder nahe kommenden merkwürdigen Appian'schen Cometen und über dessen Einfluss auf die Witterung. 8. geb. 24 kr.
Modena, Carl Graf, populäre Anleitung über die Bohrung und Verfertigung der sogenannten artesischen Brunnen für Lechniler und Nicht-Lechniler, wodurch Jedermann in den Stand versetzt wird, bloß mittelst Leitung eines gewöhnlichen Brunnenmeisters ohne großen Zeit- und Kostenaufwand derlei Brunnen auch selbst herstellen zu können. Auf practische Erfahrung gegründet. Mit vier Kupfertafeln. 8. geb. 24 kr.
Kleinert, der Spiegel des Anstandes, oder einfache Belehrung, wie man sich nach den Begriffen und Gewohnheiten der gebildeten und eleganten Welt in allen Lebensverhältnissen zu betragen hat, um für fein gebildet zu gelten, sich ohne Zwang in jedem Kreise zu bewegen, und durch Anmuth des Umganges sich und Andern das Leben zu verschönern. 8. geb. 24 kr.
Schule der Höflichkeit für Alt und Jung. Herausgegeben von Carl Friedrich von Ruhmor. 8. geb. 1 fl. 30 kr.
Krickel's, Ad. Jos., Wanderungen durch einen großen Theil von Mähren, preussisch-Schlesien, fast ganz Böhmen, und einen kleinen Theil von Oestreich ob und unter der Enns. Unternommen im Jahre 1832, und geschildert in wissenschaftlicher und gemeinnütziger Hinsicht. 8. geb. 1 fl.